juris | Das Rechtsportal

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: ProstG **Ausfertigungsdatum:** 20.12.2001

Gültig ab: 01.01.2002

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: JUTIS

Fundstelle: BGBI I 2001, 3983 **FNA:** FNA 402-39. GESTA I012

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten Prostitutionsgesetz

Zum 19.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 21.10.2016 I 2372

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 20.12.2001 I 3983 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 3 dieses G am 1.1.2002 in Kraft getreten.

§ 1

§ 2

§ 3

- (1) Weisungen, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen vorschreiben, sind unzulässig.
- (2) Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit nicht der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts entgegen.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 2 G v. 21.10.2016 I 2372 mWv 1.7.2017

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH

¹Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. ²Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

¹Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. ²Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. ³Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

